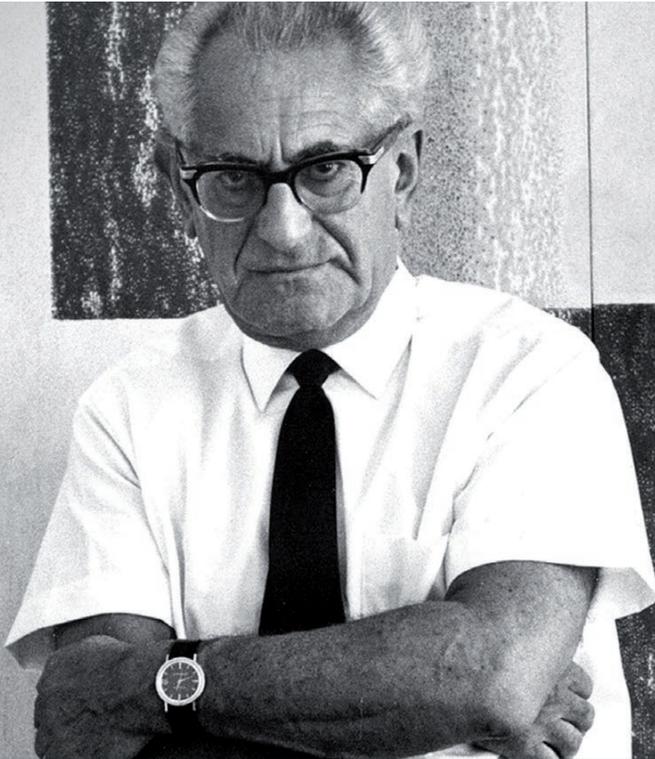




Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Fritz Bauer – „Ein Held von gestern für heute“

Die erste Verleihung des „Fritz Bauer Studienpreises für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ am 1. Juli 2015 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin.





Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Fritz Bauer – „Ein Held von gestern für heute“

Die erste Verleihung des „Fritz Bauer Studienpreises für
Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ am 1. Juli 2015 im
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin.

Inhalt

Fritz Bauer – „Ein Held von gestern für heute“	04
Auftrittrede von Bundesminister Heiko Maas	
Das Problem Auschwitz	12
Auszüge aus TV-Interviews mit Fritz Bauer	
Im Mittelpunkt: die Menschenwürde	14
Laudatio von Prof. Dr. Gerhard Werle auf Andreas Werkmeister	
Nicht nur Ehrung, sondern auch Aufgabe	20
Dankesworte von Dr. Andreas Werkmeister	
Forschungslücke auf profunde Weise geschlossen	22
Laudatio von Prof. Dr. Raphael Gross auf Arthur von Gruenewaldt	
Ein Beitrag gegen das Vergessen	28
Dankesworte von Dr. Arthur von Gruenewaldt	
Die Jury	31



Fritz Bauer – „Ein Held von gestern für heute“

Auftaktrede von Bundesminister Heiko Maas

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Bundestages,
liebe Frau Staatssekretärin Dr. Hubig,
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte,
sehr geehrte Herren Generalstaatsanwälte,
sehr geehrter Herr Präsident des Bundesamtes für Justiz,
sehr geehrte Mitglieder der Jury,
verehrte Gäste,
vor allem aber: liebe Preisträger!

Herzlich willkommen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz! Ich freue mich sehr, dass Sie heute zu uns gekommen sind, denn heute ist in doppelter Hinsicht ein besonderer Tag: Heute vor 47 Jahren, am 1. Juli 1968, ist Fritz Bauer gestorben, und heute verleihen wir zum ersten Mal den „Fritz Bauer Studienpreis“.

Der Name Fritz Bauer war bis vor kurzem allenfalls historisch interessierten Juristen ein Begriff. Aus dem öffentlichen Gedächtnis war er so gut wie verschwunden. Das hat sich in den letzten

Jahren deutlich geändert. Mehrere große Kino- und Fernsehfilme rücken jetzt den Mann ins Rampenlicht, der nicht zulassen wollte, dass Nazi-Täter straflos blieben. Der Kino-Film „Im Labyrinth des Schweigens“ war sogar für den Deutschen Filmpreis nominiert. Den Grund für dieses neue Interesse hat die *Süddeutsche Zeitung* neulich treffend auf den Punkt gebracht. Sie nannte Fritz Bauer „einen Held von gestern für heute“.

Die Geschichte der deutschen Justiz kennt wahrlich nicht viele Helden. Ganz im Gegenteil. Der Weimarer Republik standen Deutschlands Richter und Staatsanwälte in der Mehrheit ablehnend bis feindlich gegenüber: Wenn es um die Feinde der Republik ging, dann war die Justiz sprichwörtlich auf dem rechten Auge blind. 1933 haben Juristen die Machtübernahme der Nazis als „legale Revolution“ legitimiert. Anschließend hat die Justiz geholfen, das Regime zu erhalten und politische Gegner zu vernichten – dafür stehen allein 16.000 Todesurteile der ordentlichen Justiz. Vor allem aber haben Juristen in Justiz und Verwaltung die jüdische Bevölkerung Schritt für Schritt ausgegrenzt, stigmatisiert und enteignet. Sie haben damit den Völkermord an den Juden systematisch vorbereitet. In der jungen Bundesrepublik hat Deutschlands Justiz dann eine dritte Schuld auf sich geladen – sie hat die Opfer des Holocausts viele Jahre ignoriert, und sie hat die meisten Täter der Nazi-Verbrechen laufen gelassen.

Ich erwähne dieses Versagen und diese Schuld der deutschen Justiz so ausführlich, weil man die Größe und die Bedeutung von Fritz Bauer erst dann richtig erfassen kann, wenn man sich diese Geschichte vor Augen hält. Fritz Bauer trägt nichts von dieser Schuld der deutschen Justiz. Ganz im Gegenteil. In der Bundesrepublik hat er mit großem Engagement dafür gestritten, die Nazi-Täter vor Gericht zu bringen; während der Diktatur gehörte er im skandinavischen Exil zum Widerstand gegen Hitler; und in der Weimarer Demokratie engagierte er sich im Republikanischen Richterbund und im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold für die junge Demokratie.

Keine Frage: Hätte es mehr Juristen wie Fritz Bauer gegeben, die deutsche Geschichte wäre glücklicher verlaufen!

Aber seine Geschichte kann man sich nicht aussuchen. Man muss sie so nehmen, wie sie war, und man sollte nichts unter den Teppich kehren und auch nichts beschönigen. Nur die offensive Auseinandersetzung mit Fehlern und Versagen kann eine Wiederholung verhindern. Genau das war auch das Anliegen von Fritz Bauer. Indem er den Völkermord vor Gericht brachte, sollten die Deutschen „Gerichtstag halten über sich selbst“ – so hat er das einmal formuliert. Tatsächlich hat der Frankfurter Auschwitz-Prozess den Horror in den Vernichtungslagern erstmals einer breiten Öffentlichkeit in Deutschland vor Augen geführt.

Heute wissen wir um die Verbrechen der Nazis, aber das bedeutet nicht, dass das Kapitel der Strafverfolgung abgeschlossen ist. Derzeit findet vor dem Landgericht Lüneburg der Prozess gegen einen ehemaligen SS-Mann aus dem KZ Auschwitz statt.

Der Angeklagte ist 93 Jahre alt, und beim Anblick dieses Greises vor Gericht fragen sich manche Beobachter, ob so ein Prozess heute noch sinnvoll ist. Ich habe da eine klare Haltung. Ich meine, für Gerechtigkeit ist es nie zu spät! Ein Rechtsstaat mit Strafverfolgungsmonopol muss solche Täter zur Rechenschaft ziehen, unabhängig davon wie alt sie sind. Vor 70 Jahren war es der deutsche Staat, der die Verbrechen organisiert hat, heute muss dieser Staat zumindest feststellen, ob sich jemand schuldig gemacht hat. Das ist auch eine Verpflichtung gegenüber den Opfern und ihren Nachkommen. Außerdem zeigt dieser Fall eines sehr deutlich: Der Mann, der heute vor Gericht steht, war kein fanatischer Nazi oder brutaler Sadist. Er war ein Buchhalter und ein ganz normaler Mann. Deshalb ist dieser Prozess so wichtig: Er erinnert uns daran, wie eine menschenfeindliche Ideologie, die Ausgrenzung von Minderheiten, Gruppendruck und die Vergötzung von Befehl und Gehorsam ganz normale Menschen zu Teilnehmern eines Völker-

mordes gemacht hat. Ich meine, nicht nur dieses Strafverfahren ist richtig, sondern auch die Justizminister der Länder haben vorletzte Woche richtig entschieden: Sie haben beschlossen, die Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg fortzuführen. Solange noch Täter leben und verhandlungsfähig sind, solange ist dieses Kapitel noch nicht beendet. Solange muss diese Arbeit weitergehen.

Der aktuelle Prozess in Lüneburg ist möglich geworden, weil sich eine Rechtsauffassung durchgesetzt hat, die Fritz Bauer schon 1967 im Auschwitz-Prozess vertreten hat: In einem Lager, dessen einziger Zweck in der massenhaften Ermordung von Menschen bestand, war jede Mitarbeit Beihilfe zum Mord. Dass es mehr als vier Jahrzehnte und den Fall Demjanjuk gebraucht hat, bis diese Ansicht mehrheitsfähig wurde, ist kein Ruhmesblatt für unsere Justiz.

Fritz Bauer ist bei seiner Arbeit damals auf enorme Widerstände gestoßen – gerade aus den eigenen Reihen. „Wenn ich mein Büro verlasse, betrete ich feindliches Ausland“, so lautete sein bekanntes Diktum. Die Verfolgung von Nazi-Verbrechern wurde damals nicht nur aus den Reihen der Justiz behindert, sondern auch von der Justizverwaltung, und heute, wir müssen davon ausgehen: auch vom Bundesjustizministerium. Weil wir uns diesen Schattenseiten unserer eigenen Geschichte stellen, gibt es das Rosenberg-Projekt. Es ist benannt nach einer Villa in Bonn-Kessenich, in der der erste Dienstsitz des Ministeriums in Bonn war. Seit 2012 arbeitet eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission an der Geschichte dieses Ministeriums. Sie untersucht, wie das Justizministerium in den 50er und 60er Jahren mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist, welche alten Seilschaften es gegeben hat, und wie sich Juristen gegenseitig davor schützten, dass ihr Treiben in der Nazi-Zeit bekannt und geahndet wurde. Im kommenden Jahr werden die Wissenschaftler ihren Abschlussbericht vorlegen. Das wird vermutlich nicht sehr schmeichelhaft für unser Ministerium werden, aber wir

wollen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt, und dann werden wir noch genauer wissen, inwieweit auch dieses Ministerium für Fritz Bauer „feindliches Ausland“ war.

An Fritz Bauer und seinem Wirken mag aus der historischen Distanz besonders die Verfolgung der NS-Verbrecher interessant sein. Dass er dabei so viel Widerstand von Seiten alter NS-Juristen überwinden musste, ist so ganz nach dem Geschmack derer, die heute Heldengeschichten fürs Kino suchen: Fritz Bauer der Nazi-Jäger. Aber wer Fritz Bauer auf das NS-Unrecht und den Auschwitz-Prozess reduziert, der springt zu kurz und wird ihm nicht gerecht. Dies war nur ein Teil seiner Arbeit für mehr Humanität in Politik, Gesellschaft und Justiz. Ganz wichtig waren ihm dabei das Strafrecht und der Strafvollzug. Schon bevor Freigang und Hafturlaub gesetzlich geregelt wurden, hat Bauer Strafgefangenen Urlaub gewährt, wenn ihm das aus sozialen Gründen geboten erschien. Er war nicht nur ein Theoretiker, sondern er kümmerte sich auch immer wieder selbst um Strafgefangene und deren Familien. Er war – so hat das Ilse Staff einmal formuliert – „Generalstaatsanwalt und Bewährungshelfer“. Der Antrieb für dieses Engagement war sein Staatsverständnis. Aus dem Bekenntnis des Grundgesetzes zu Demokratie und Sozialstaat folgte Bauer ein dezidiert demokratisches und soziales Strafrecht. Die Gesellschaft solle lernen, sich mit all ihren Mitgliedern solidarisch zu fühlen – auch mit Strafgefangenen. Als der einstige KZ-Häftling Bauer einmal ein Gefängnis besuchte, begrüßte er die Gefangenen mit „Meine Kameraden“. Das löste Ende der 50er Jahre einen kleinen Skandal aus. Strafe war für Bauer einzig und allein ein Instrument zur Resozialisierung, nicht aber der Vergeltung. Das hat ihm häufig den Vorwurf eingetragen, er lege bei der Verfolgung von NS-Verbrechen andere Maßstäbe an als bei anderen Taten. Bauer hat das nicht gelten lassen, denn für ihn fehlte es bei vielen Nazi-Tätern an der Bereitschaft zu einem humanen Zusammenleben: Im Auschwitz-Prozess bekannte sich kein einziger Angeklagter zu seinem Unrecht, und die meisten Täter zeigten

weder Respekt noch Empathie für die überlebenden Opfer. „Viele der Täter“, so Bauer, „sind weit davon entfernt, die Grundwerte unseres Staates, vor allem die Menschenwürde aller, die Gleichheit eines jeden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung zu bejahen.“

Humanität und Toleranz, Menschenwürde und Gleichheit – das waren für Bauer die Grundwerte, die die deutsche Gesellschaft und ihr Recht prägen sollten. Diese Werte sind heute so aktuell wie damals. Und sie sind alles andere als unangefochten.

Denken Sie etwa an die Aufnahme und den Umgang mit Flüchtlingen oder an das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Religionen. Sehen wir zuerst das Fremde? Zuerst die Bedrohung für die eigene Kultur oder den eigenen Wohlstand? Oder sehen wir im anderen zuerst den Mitmenschen, seinen Glauben und sein Schicksal? Für Fritz Bauer wäre die Antwort wohl eindeutig gewesen. Humanität und Toleranz, Menschenwürde und Gleichheit – diese Werte hat er gelebt, und für diese Werte hat er gestritten. Und zwar zu einer Zeit, als viele Deutsche noch glaubten, dass Härte und Gewalt, Zucht und Ordnung, Befehl und Gehorsam die wichtigsten Maximen einer Gesellschaft sind.

Seine Geschichte kann man sich nicht aussuchen – aber seine Tradition schon. Fritz Bauer steht für eine seltene Tradition in der deutschen Justiz. Er steht für ein demokratisches, soziales und humanes Recht. Er steht für ein Recht, dem es nicht um den Staat und nicht ums Prinzip ging, sondern immer um den einzelnen Menschen. Und er steht für den Geist und Mut zur „*anderen Ansicht*“ und für die Kraft, die man manchmal braucht, sie zur „*herrschenden Meinung*“ zu machen. Fritz Bauer ist zu seinen Lebzeiten verfolgt, umstritten, ja verhasst gewesen. Heute aber ist er für die Justiz und für uns Juristen ein Vorbild, und deshalb ist er der richtige Namenspatron für diesen Preis!

Mit unserem Preis wollen wir Nachwuchsjuristen auszeichnen, die sich in einer Doktorarbeit mit Fritz Bauer, seinem Werk oder seinen Lebensthemen befasst haben. Die Resonanz auf unsere Ausschreibung war beachtlich. Am Ende lagen 13 herausragende Doktorarbeiten auf dem Tisch; das waren fast 15 Kilogramm und 5.000 Seiten Forschungsleistung. Die eingesandten Arbeiten waren auch qualitativ sehr beachtlich. Mehr als die Hälfte von ihnen war mit der akademischen Bestnote „summa cum laude“ ausgezeichnet. Wir haben uns daher entschieden, den Preis zu teilen. Seiner Zielsetzung entsprechend, zeichnen wir eine zeitgeschichtliche Arbeit aus und eine, die dem aktuellen Schutz der Menschenrechte gewidmet ist. Trotz dieser Teilung war es nicht leicht, die besten Arbeiten auszuwählen. Deshalb war es ganz wichtig, dass uns eine Jury dabei geholfen hat, eine gute Entscheidung zu treffen. Mein großer Dank gilt den Mitgliedern dieser Jury. Professor Raphael Gross und Professor Gerhard Werle werden gleich noch die Laudatio sprechen; ich danke aber auch Frau Professor Beate Rudolf vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Werner Koep-Kerstin, dem Vorsitzenden der Humanistischen Union, die Fritz Bauer einst mitbegründet hat, und ich danke Christoph Flügge, dem deutschen Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Ihre Mitwirkung ist eine Gewähr für die hohe Qualität der Arbeiten, die wir heute auszeichnen. Und Ihre Mitwirkung gibt unseren beiden Preisträgern noch mehr Anlass, auf ihre Leistung und auf diesen Preis stolz zu sein.

Dr. Andreas Werkmeister aus München zeichnen wir für seine Doktorarbeit zu „Straftheorien im Völkerstrafrecht“ aus.¹ Seine Arbeit knüpft an die Bemühungen Fritz Bauers an, mit Hilfe des Völkerstrafrechts staatliches Unrecht vor Gericht zu bringen und zu ahnden. Die Arbeit entwickelt eine anspruchsvolle Legitimation des Strafens, deren Ausgangspunkt vor allem die Würde des Menschen ist. Dr. Arthur von Gruenewaldt aus Frankfurt am Main erhält

¹ *Andreas Werkmeister: Straftheorien im Völkerstrafrecht*, 2015. 409 S., Broschiert, Nomos-Verlag, 99 Euro, ISBN 978-3-8487-2084-2.

den Preis für seine Dissertation „Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus“.² Seine Untersuchung zeigt, wie willfährig sich die Frankfurter Richterschaft gegenüber der nationalsozialistischen Diktatur gezeigt hat und zum Mittäter des Unrechts wurde.

Ich gratuliere den beiden Preisträgern herzlich und danke ihnen für ihr wissenschaftliches Engagement. Fritz Bauer hat einmal gesagt: „Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird.“ Der Einsatz für das Recht und für die Würde jedes einzelnen Menschen – das prägte die Arbeit von Fritz Bauer, und ich wünsche mir, dass dies auch die weitere juristische Arbeit unserer beiden Preisträger prägen wird. Unser Land braucht junge Juristen wie Sie!

² Arthur von Gruenewaldt: Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Personalpolitik und Personalentwicklung, 2015. XVII, 403 S., Broschiert, Verlag Mohr Siebeck, 79 Euro, ISBN 978-3-16-153843-8.



Das Problem Auschwitz

Auszüge aus TV-Interviews mit Fritz Bauer

„DAS PROBLEM AUSCHWITZ BEGINNT NICHT
ERST AN DEN TOREN VON AUSCHWITZ UND
BIRKENAU.“

„DEUTSCHLAND IST HEUTE STOLZ AUF SEIN WIRT-
SCHAFTSWUNDER, ES IST AUCH STOLZ DIE HEI-
MAT GOETHES UND BEETHOVENS ZU SEIN, ABER
DEUTSCHLAND IST AUCH DIE HEIMAT HITLERS,
EICHMANNS UND IHRER VIELEN SPIEßGESELLEN
UND MITLÄUFER.“

„ICH LITT SCHON ALS GANZ JUNGER JURIST UNGEHEUER DARUNTER, DASS WIR JURISTEN DAZU ERZOGEN WAREN, EINEN STRAFRECHTLICHEN FALL LOGISCH ZU BEHANDELN, SO WIE ETWA EINE MATHEMATISCHE AUFGABE; ICH SAH DEN MENSCHEN VOR MIR, DEN ZEUGEN VOR MIR, DIE VERLETZTEN, ICH SAH DAS MENSCHLICHE ELEND UND ICH HATTE DEN EINDRUCK, EIN STRAFRECHT MUSS AUF DER EXISTENZIELLEN NOT DER BETEILIGTEN BAUEN UND MAN MUSS HELFEN UND NICHT NUR LOGISCH DENKEN.“

„ZU DEN TRÄUMEN DER FRANKFURTER STAATSANWÄLTE, DIE AUCH MANCHMAL DAS RECHT ZUM TRÄUMEN HABEN, GEHÖRTE ES, DASS EIN PROZESS, DER ÜBER EIN JAHR DAUERT, DAUERN WIRD, GEHÖRTE EIGENTLICH DIE VORSTELLUNG, DASS FRÜHER ODER SPÄTER EINER VON DEN ANGEKLAGTEN AUFTRETEN WÜRDE UND ERKLÄREN WÜRDE, HERR ZEUGE, FRAU ZEUGE, WAS DAMALS GESCHEHEN IST, WAR FURCHTBAR.“

„ICH HOFFE, DASS ES GELINGT, EINEN KLEINEN SCHRITT HIN ZU MACHEN UND JUNGE LEUTE MITZUREISSEN, EIN NEUES DEUTSCHLAND ZU SCHAFFEN, EIN DEUTSCHLAND VON FREIHEIT, GLEICHHEIT, BRÜDERLICHKEIT UND DER SOLIDARITÄT UND DES FRIEDENS MIT DEN VÖLKERN.“



Im Mittelpunkt: die Menschenwürde

Laudatio von Prof. Dr. Gerhard Werle auf Andreas Werkmeister

Sehr geehrter Herr Minister,
liebe Preisträger,
meine Damen und Herren,

gerne habe ich die Aufgabe übernommen, das Buch „Straftheorien im Völkerstrafrecht“ von Herrn Andreas Werkmeister vorzustellen.

Mit „Völkerstrafrecht“ sind die schwersten denkbaren Verbrechen bezeichnet, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen. Dies sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Lassen Sie mich die Grundgedanken der Bestrafung solcher Verbrechen mit den Worten Fritz Bauers umreißen.

Der Namensgeber des hier verliehenen Preises konnte sich zwar bei seiner Arbeit leider nicht auf das Völkerstrafrecht stützen, sondern musste das überkommene deutsche Strafrecht auf die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen anwenden. Aber die Grundgedanken des Völkerstrafrechts hat Fritz Bauer überaus klar formuliert. Ich zitiere: „Wenn der Staat kriminell ist, weil er die

Menschen- und Freiheitsrechte, ja das Recht auf eigenes Leben systematisch verletzt, ist Mitmachen kriminell.“ Der Einzelne hat dann, so Fritz Bauer, eine „Pflicht zum Ungehorsam“. Dies aufzuzeigen ist Aufgabe der Prozesse „zur Bewältigung des Unrechtsstaats in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“. Diese Grundidee hat Fritz Bauer an anderer Stelle so beschrieben, ich zitiere: „Über jedem Gesetz und über jedem Befehl gibt es noch etwas, was unverwundlich und unzerstörbar ist, die klare Erkenntnis, dass es gewisse Dinge gibt, die man auf Erden nicht tun kann.“ Die Idee des Völkerstrafrechts hatte Bauer also längst verinnerlicht, als Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik das Völkerstrafrecht noch als angebliches Instrument von Siegerjustiz strikt ablehnten.

Auch vom Zweck der Prozesse gegen NS-Täter hatte Fritz Bauer eine überaus klare Vorstellung. Er sah in den Prozessen das, ich zitiere, „Bekenntnis einer neuen Generation ... zu Wert und Würde eines jeden Menschen“. Eine Erkenntnis, mit der sich Fritz Bauer in seiner Zeit zum Außenseiter machte, angefeindet in Leserbriefen, von Berufskollegen gemieden und kritisiert.

In den 50er Jahren war bekanntlich viel vom „Schlusstrich ziehen“, von „Amnestien“ und von angeblichen „Opfern der alliierten Militärgerichte“ die Rede. Denn nicht nur von konservativer Seite und am rechten Rand der Gesellschaft wurde Verständnis für die NS-Täter aufgebracht und ein Ende der Verfahren gefordert. Durchaus „liberale“ Strafrechtler standen der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen noch in den 60er Jahren überaus skeptisch gegenüber. So hieß es, vielleicht könne „man ein Volk auch wirklich nach zwanzig Jahren nicht so mit dieser Vergangenheit konfrontieren, ohne Abstumpfung und Gegenreaktion auszulösen“. Die Verfahren könnten „in gewisser Weise zu Schauprozessen“ werden oder doch „in sozial-psychologische Lehrveranstaltungen“ umgedeutet werden. Dass aus der Durchführung der NS-Prozesse, aus der Auseinandersetzung mit der Unrechtsvergangenheit, irgendetwas Positives für die Zukunft zu ziehen sei – dieser Gedan-

ke war nicht nur der Mehrheit der bundesdeutschen Gesellschaft fremd, sondern auch den meisten Strafrechtlern.

Wie anders Fritz Bauer, der gegenüber solchen Einwänden einfach und treffend festhielt: Die Prozesse sind dem Bekenntnis zu Wert und Würde des Menschen geschuldet.

Heute sind wir dankbar für Fritz Bauers Weitsicht und für sein konsequentes Handeln, ohne das der so wichtige Frankfurter Auschwitz-Prozess beispielsweise niemals zustande gekommen wäre. Spät, sehr spät hat sich die Einsicht Fritz Bauers in die Notwendigkeit der Verfolgung des nationalsozialistischen Völkermordes in Justiz und Gesellschaft durchgesetzt.

Fritz Bauer hat die Idee des Völkerstrafrechts begrüßt. Natürlich waren Bezugspunkte seines Denkens und Wirkens die deutsche Gesellschaft, die nationalsozialistischen Verbrechen, die deutsche Geschichte. Aber in seinen Schriften wird doch hinreichend deutlich, dass er seine Überlegungen zur Notwendigkeit und Funktion strafrechtlicher Verfahren in diesem Zusammenhang für verallgemeinerungsfähig hielt. Fritz Bauer hätte sich also, das darf man vermuten, höchst interessiert gezeigt an der Arbeit, die wir heute auszeichnen, nämlich Andreas Werkmeisters Studien zu „Straftheorien im Völkerstrafrecht“. Seine Dissertation hat Herr Werkmeister nach einem bravourös absolvierten Studium in München angefertigt, betreut von Frau Professorin Petra Wittig. Und Herr Werkmeister hat eine Arbeit vorgelegt, die sich für die Auszeichnung mit dem Fritz Bauer Studienpreis im besten Sinne geradezu aufgedrängt hat. Andreas Werkmeister widmet sich Fragen, mit denen sich auch Fritz Bauer immer wieder befasst hat. Und Herr Werkmeister beantwortet diese Fragen in einer Weise, der auch Fritz Bauer in zentralen Punkten wohl zugestimmt hätte.

Straftheorien im Völkerstrafrecht – das ist ein anspruchsvolles und komplexes Thema. Denn Legitimation und Zweck der Strafe sind

Ewigkeitsthemen des Strafrechts. In seiner Untersuchung analysiert Herr Werkmeister die maßgeblichen Straftheorien von Vergeltung und Prävention in ihren klassischen und modernen Varianten. Auf unangestregte Art verarbeitet er dabei auch neue Impulse aus der angloamerikanischen Moralphilosophie, die unter dem Stichwort expressive – man könnte auch sagen: kommunikative – Straftheorien bekannt sind. Aber diese Aufbereitung ist nur die Vorarbeit zu dem eigentlich originellen Unternehmen der Untersuchung: Die Übertragbarkeit der für „normale“ Straftaten geltenden Straftheorien auf Völkerrechtsverbrechen soll geprüft werden.

Eine solche Überprüfung ist unerlässlich. Denn was kann Vergeltung oder Schuldausgleich bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bei Völkermord bedeuten, bei Großverbrechen also, denen Hunderttausende, ja Millionen zum Opfer fallen können. Verbrechen, bei denen auch auf der Täterseite eine unüberschaubare Vielzahl von Personen in die Begehung verwickelt ist. Was kann Spezialprävention meinen, wenn uns Kriminologie und Geschichtswissenschaften lehren, dass es sich bei den Völkermördern um – so der Titel von Christopher Brownings berühmter Studie – „ganz normale Männer“ handelt? Um Täter, die nach dem Zusammenbruch des Unrechtssystems bruchlos in eine bürgerliche Existenz hinübergleiten, ohne jemals wieder straffällig zu werden. Und wem gegenüber soll das Völkerstrafrecht zivilisatorische Werte betonen oder kommunizieren – den Tätern gegenüber? Den Opfern gegenüber? Gegenüber der Rechtsgemeinschaft der Täter? Oder der Opfer? Oder gar im Forum einer im Entstehen begriffenen Weltgesellschaft?

Die Fragen deuten an, wie komplex das Thema ist, dem sich Herr Werkmeister gewidmet hat. Ich werde trotzdem versuchen, die zentralen Überlegungen mit wenigen Worten zu umreißen.

Dreh- und Angelpunkt der straftheoretischen Überlegungen von Herrn Werkmeister ist die Menschenwürde, ganz im Sinne

Fritz Bauers. Sie bildet den Legitimationsrahmen von Strafe, im allgemeinen Strafrecht ebenso wie im Völkerstrafrecht. Hieraus folgert Herr Werkmeister, dass Strafe nicht um jeden Preis verhängt werden darf. Die Menschenwürde begrenzt jede zweckrationale Kalkül. Auch das Völkerstrafrecht darf daher nicht als ein Sonderstrafrecht gegen Feinde des Menschengeschlechts, gegen *hostes humani generis*, verstanden werden. So furchtbar Völkerrechtsverbrechen sind: Die Täter werden nicht zu Unpersonen. Sie bleiben Menschen. Ihre Würde muss geachtet werden, in der Ausgestaltung des Strafrechts wie des Strafverfahrensrechts. Es gibt keine Täter, die etwa durch ihre Taten ihre Menschenwürde verwirkt hätten. Daher kann das Völkerstrafrecht nicht als ein Feindstrafrecht begründet werden, das ein „Wegsperrern für immer“ oder gar die Todesstrafe legitimiert. Werkmeister scheut sich hier nicht davor, auszusprechen, dass auch Haupttäter eines Völkermordes grundsätzlich die Aussicht haben müssen, ihre Freiheit wiederzuerlangen.

Mit Blick auf die Menschenwürde verbietet sich aber auch eine zweckfreie Begründung der Strafe à la Kant und Hegel. Strafrecht ist, so Werkmeister, nur dann legitim, wenn und sofern es sich auch als Mittel erweist, die Begehung von Straftaten zu verhindern, zumindest die Zahl der Straftaten zu verringern. Im Gegensatz zum Mainstream der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion begreift Herr Werkmeister Prävention damit als – jedenfalls im Grundsatz – empirisch überprüfbares Ziel. Strafrecht muss seine Wirksamkeit in der Wirklichkeit unter Beweis stellen. Herr Werkmeister kann sich bei der Legitimation der Bestrafung nicht mit der bloßen Behauptung präventiver Wirkungen zufrieden geben. Deswegen lässt er nur solche Ansätze der Prävention gelten, die eine tatsächliche Präventionswirkung erwarten lassen. Dies sei einmal die auf den konkreten Täter bezogene Resozialisierung, wie die Arbeit im Einzelnen darlegt. Zum anderen geht es um die Einwirkung auf bestimmte tatnahe und tatgeneigte Gruppen. Herr Werkmeister spricht hier von Mesoprävention, von einer

Prävention, die auf bestimmte risikoträchtige Gruppen abzielt, vor allem auf die potentiellen Führungs- und Gefolgschaftstäter. Das Strafrecht müsse versuchen, auf solche Gruppen zu wirken, indem es etwa zu zeigen versucht, wie sich Militärs, ob General oder einfacher Soldat, verhalten sollen, wenn Verbrecherisches von ihnen verlangt wird.

Was schließlich die expressiven oder kommunikativen Straftheorien angeht, so betont Herr Werkmeister die vertrauensstabilisierende Kraft der Strafe insbesondere für die Opfer. Strafverfahren und Bestrafung der für schuldig befundenen Täter bestätigen die Menschen- und Freiheitsrechte und missbilligen deren Verletzungen. Zusammenfassend gelangt Herr Werkmeister somit zu einer menschenwürdezentrierten Straftheorie des Völkerstrafrechts, in der Resozialisierung, auf spezifische Tätergruppen abzielende Mesoprävention und schließlich die besonders an die Opfer gerichtete Bestätigung und Bestärkung der Normgeltung tragende Rollen spielen.

Aber Völkerstrafrecht ist, das klingt in der Arbeit an verschiedenen Stellen durch, nicht das eigentliche Mittel der Wahl, nicht das Mittel einer idealen Welt. Strafen ist nur ein Notbehelf. Und es bedarf der Einhegung. Diese Skepsis scheint bei Herrn Werkmeister immer wieder durch. Er zeigt daher durchaus Sympathie für alternative Möglichkeiten des Umgangs mit makrokriminellem Unrecht, sofern diese die Opferbelange wirklich ernst nehmen. Aber Strafrecht im Allgemeinen und Völkerstrafrecht im Besonderen ist ein leidlich vernünftiges und leidlich legitimes Mittel in einer von der besten aller Welten weit entfernten Wirklichkeit. Ich glaube, auch dieses vorsichtige Fazit, dem jeder moralische Furor fremd ist, hätte Fritz Bauer gefallen.



Nicht nur Ehrung, sondern auch Aufgabe

Dankesworte von Dr. Andreas Werkmeister

Sehr geehrter Herr Justizminister Maas,
sehr geehrter Professor Werle,
sehr geehrte Mitglieder der Jury,
liebe Gäste!

Vielen, vielen Dank! Ich freue mich wirklich sehr über alles, diese Auszeichnung und diese Feier mit Ihnen allen. Mein besonderer Dank gilt zuerst Ihnen, Herr Justizminister Maas, für die Verleihung und Ehre und dafür, dass und wie Sie die Themen von Fritz Bauer pointiert haben. Vielen herzlichen Dank, Professor Werle, für die Laudatio. Diese Worte von Ihnen zu hören, macht mich mehr als glücklich. Und natürlich will ich mich auch bei den anderen Mitgliedern der Jury sehr bedanken. Das bedeutet mir alles unglaublich viel, und ich werde den heutigen Tag sicherlich mein Leben lang nicht vergessen.

Fritz Bauer ist ein Jurist mit einem ganz beeindruckenden Charakter. Dass meine Doktorarbeit einmal mit einem Studienpreis ausgezeichnet wird, der zu seinen Ehren gestiftet wurde, hätte ich vor circa fünf Jahren, als ich zum ersten Mal auf die „Straftheorien im Völkerstrafrecht“ gestoßen bin, natürlich nie gedacht. Das war

damals bei der Bewerbung für ein Praktikum beim Internationalen Strafgerichtshof. Ich sollte meiner Bewerbung einen Aufsatz über ein selbst gewähltes Thema beifügen, und so schrieb ich zum ersten Mal über die Straftheorien im Völkerstrafrecht. Meine Ausführungen waren damals leider doch noch eher knapp, aber so etwa zwei DIN-A4-Seiten habe ich immerhin geschafft. Als ich dann nach diesem Praktikum in Den Haag, das ich bei Judge Blattmann im Lubanga-Fall absolvierte, am Lehrstuhl von Frau Professorin Petra Wittig in München immer tiefer in die Materie eingestiegen war, habe ich mich dann eher gefragt, wie ich mit der von mir angefangenen These überhaupt jemals fertig werden soll – also innerhalb *eines* Lebens und innerhalb *eines* Buches. Und wahrscheinlich würde ich ohne die Unterstützung meiner Doktormutter, meiner Familie, meinen Freunden und insbesondere meiner Freundin immer noch über Fußnote 258 und Seite 250 oben grübeln. Wenn ich ehrlich bin, werde ich wohl auch nie ganz aufhören darüber nachzudenken, wie die Verbindungslinien von der Menschenwürde zur Resozialisierung und vom Schutz der Opfer zu einem rationalen Völkerstrafrecht verlaufen. Wie Sie also schon ahnen können, lag und liegt mir die Sache der Straftheorien im Völkerstrafrecht fortwährend am Herzen. Und umso mehr freue ich mich heute.

Fritz Bauer hat für die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen und für ein humanes Strafrecht in Theorie und Praxis gekämpft. Besonders beeindruckt mich, dass er seine dem Menschen verpflichtete kriminalpolitische Haltung nie aufgegeben hat, auch nicht angesichts der Verbrechen der Nationalsozialisten, die ihn ja sogar selbst angegriffen haben. Verleiht man einen Preis, der den Namen von Fritz Bauer trägt, an einen jungen Juristen wie mich, darf man dies, so glaube ich, nicht nur als Ehrung, sondern auch als Aufgabe verstehen, also dahingehend, in Zukunft den von Fritz Bauer geprägten Zielen verbunden zu bleiben: ein humanes Strafrecht, das zugleich vor der Verfolgung der Verbrechen der Mächtigen nicht zurückschreckt und das für diese Fundamente auch bereit ist, Widerstände zu überwinden. Ganz herzlichen Dank!



Forschungslücke auf profunde Weise geschlossen

Laudatio von Prof. Dr. Raphael Gross auf Arthur von Gruenewaldt

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Preisträger,
sehr geehrte Kollegen der Jury,
sehr geehrte Jutta Ebeling, Vorsitzende des Stiftungsrates
des Fritz Bauer Instituts in Frankfurt am Main!

Der von Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, geschaffene und gestiftete „Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ ermuntert junge Juristinnen und Juristen, sich mit dem NS-Unrecht zu befassen und sich auch zu fragen, was nach 1945 alles versäumt worden ist. Als ehemaliger Direktor des Fritz Bauer Instituts in Frankfurt am Main, welches sich mit dem Holocaust und seinen Folgen beschäftigt – und sich dabei immer auch für die juristischen Fragen interessiert hat – freue ich mich über die Einladung, an diesem Preis in der Jury und als Laudator mitwirken zu dürfen.

Gustav Radbruch, Fritz Bauers Lehrer, veröffentlichte 1947 in der von Dolf Sternberger herausgegebenen Monatsschrift *Die Wandlung* einen Aufsatz mit dem Titel „Die Erneuerung des Rechts“. Mit

Blick auf die Lage nach 1945 meinte er, der Nationalsozialismus habe auch „das Recht [...] als ein Trümmerfeld hinterlassen“. Den Juristen, insbesondere den jungen Juristen sei nunmehr „die schwere Aufgabe gestellt, die Stätte der Zerstörung aufzuräumen und auf ihr den Neubau des Rechts zu errichten.“

Fritz Bauer, der sich zu dieser Zeit noch im dänischen Exil befand, hoffte, dass die Deutschen zu einer eigenständigen und zugleich radikalen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der Lage seien. So schrieb er 1946 angesichts des bereits laufenden Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und der ersten Verfahren vor alliierten Militärgerichten in den Besatzungszonen: „Deutsche Antinazisten bedauern, dass die Verurteilung der nazistischen Verbrechen durch alliierte und nicht durch deutsche Gerichte erfolgt. [...] Sie bedauern es, weil deutsche Gerichte Gelegenheit gehabt hätten, klar und deutlich der Weltöffentlichkeit zu zeigen, dass das neue Deutschland wieder ein Rechtsstaat geworden ist, der mit der rechtlosen Vergangenheit bricht und die nazistischen Vorstellungen, Macht sei Recht, verflucht.“

Bauer sah im Exil offenbar nicht, wie gering an Zahl die „Antinazisten“ in Deutschland waren und in welcher Verfassung sich die deutsche Justiz nach der Wiedereröffnung der von den Alliierten geschlossenen Gerichte befand. Sein Vorhaben, in Deutschland eine eigenständige juristische Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen herbeizuführen, gab er aber auch nicht auf, als er nach seiner Rückkehr aus der Emigration einsehen musste, wie groß die Widerstände waren, die sich einer solchen Auseinandersetzung entgegenstellten. Sie kommen in späteren Stellungnahmen zum Ausdruck, so etwa in dem Aufsatz von 1960, in dem er unter der Überschrift „Ungesühnte Nazijustiz“ äußerte: Die auch von ihm hoffnungsvoll erwartete „geistige Revolution der Deutschen“ sei 1945 „ausgeblieben“.

Mit seiner Dissertation über die *Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus* hat

der Preisträger Dr. Arthur von Gruenewaldt eine der vielen Lücken in der Erforschung der NS-Justiz auf profunde und eindrucksvolle Weise geschlossen.

Der in Frankfurt lebende Jurist hat mit diesem Werk an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel in den Rechtswissenschaften promoviert. Die Arbeit wurde von der Frankfurter Historischen Kommission gefördert. Davor hat Herr von Gruenewaldt in Frankfurt den Fachanwaltslehrgang in Steuerrecht absolviert. Das Oberlandesgericht Frankfurt kennt er aus den Jahren 2010 bis 2012, wo er dort ein Rechtsreferendariat absolvierte. Studiert hat er davor in Wiesbaden, Münster, in Lausanne (Schweiz) sowie in Bonn. Neben dem heute ausgezeichneten Werk hat Herr von Gruenewaldt noch an einem Band mitgewirkt, der dieses Jahr erscheinen sollte und sich mit dem Oberlandesgericht Frankfurt während und nach dem NS beschäftigt.

„Personalpolitik und Personalentwicklung“, so der Untertitel der Dissertation, wissenschaftlich zu untersuchen, ist ein schwieriges Unterfangen. Quellen waren über Jahrzehnte nicht zugänglich. Es ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Roman Poseck, zu danken, dass er den Zugang zu unerschlossenen Quellen ermöglicht hat. Über Jahrzehnte konnten sich Behördenleiter nicht dazu entschließen, ihre Aktenschränke zu öffnen und so ihre Bestände der historischen Forschung zugänglich zu machen. Es wäre eine eigene Untersuchung wert, die Beweggründe zu erforschen, warum so viele nicht die Courage und die Unabhängigkeit hatten, den Blick in die Vergangenheit der eigenen Behörde freizugeben. Der lange und mühsame Weg zur Aufarbeitung der Geschichte der staatlichen Institutionen ist bestürzend. Nach 1945 gingen zahllose Justizjuristen ihren Dienstgeschäften nach, ohne zu fragen, ob ihr eigenes, von ihnen geleitetes Haus nicht „Altlasten“ mit sich trage, die auch die bundesrepublikanische Gegenwart beschweren und beeinträchtigen. Die Judikative im NS-Staat war weitgehend ein bloßes Instrument der Staatsführung gewesen. Die

meisten Juristen sahen sich Hitler als oberstem Gerichtsherrn in Treue und Ergebenheit verpflichtet. Der Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre gewiss erforderliche Blick in die Zukunft war durch Scheuklappen verengt, durch das Fortleben von vor 1945 geteilten Überzeugungen und Mentalitäten, so dass bis in die Gegenwart hinein das Echo der NS-Justiz zu hören ist.

Arthur von Gruenewaldt hat das Wirken der drei Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten, der Vize- und Senatspräsidenten, der OLG-Räte sowie der beiden Generalstaatsanwälte in den Jahren 1933 bis 1945 untersucht und kommt bei den meisten zu der Erkenntnis, dass sie im neuen Geist der sogenannten nationalsozialistischen Revolution ihre Dienstgeschäfte verrichtet haben. Nach der Reichstagswahl vom März 1933 traten sie spätestens zum 1. Mai 1933 nahezu allesamt der NSDAP bei. Den „Masseneintritt“ der Frankfurter Richter hat der spätere Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main Ende April 1945 wortreich erklärt. Sehr genau und anschaulich arbeitet von Gruenewaldt die politische Einflussnahme auf die Personalpolitik heraus. Wer vor 1933 sich als Jurist dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet sah, aus diesem Grunde die verfassungsfeindliche und rechtswidrige Politik der NSDAP nicht guthieß, galt den Nationalsozialisten als politisch unzuverlässig und konnte keinen Chefposten behalten.

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts waren in ihrem Verhalten während des Nationalsozialismus sicher exemplarisch. Ohne zu zögern praktizierte Bernhard Hempen (1881 – 1945), von April 1930 bis Juni 1933 OLG-Präsident, die „Säuberung“ der Justiz durch Zwangsbeurlaubungen und -versetzungen. Übergriffe auf jüdische Richter unterband er nicht, vielmehr exekutierte er beflissen, was an rechtswidrigem Tun von ihm erwartet wurde. Im Fall Hempen zeigt sich ein Muster, das bei so vielen Juristen zu beobachten war: Opportunismus, Anpassung, Beflissenheit, Karrierestreben, Systemkonformität. Das Besondere an den Forschungsergebnissen des Preisträgers von Gruenewaldt ist, dass Justizjuristen keine in

der zeitgenössischen Wahrnehmung als „überzeugte und gläubige“ Nationalsozialisten wahrgenommene Menschen zu sein brauchten, um im NS-System konsensual zu agieren.

Mit Otto Stadelmann (1874 – ?) folgte Hempfen im Sommer 1933 dann ein überzeugter Nationalsozialist nach, der sein Amt bis zu seiner Pensionierung im Frühjahr 1939 zur Zufriedenheit des Reichsjustizministeriums und des Gauleiters ausübte. Stadelmann, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik als Jurist sozialisiert, agierte als getreuer Gefolgsmann des NS-Regimes. Wie so viele „arische“ Juristen hatte er von den 1933 einsetzenden Entlassungen aus dem Justizdienst profitiert und rasch Karriere im NS-Staat machen können. Rigoros setzte er die rassistischen Vorgaben Berlins um und begründete wortreich seine Vorgehensweise gegen „jüdisch versippte Richter“ in seinem OLG-Bezirk. Als Unterstützer und Profiteur des NS-Regimes, aus ideologischen und karrieristischen Motiven, stellte er sich vorbehaltlos in den Dienst der nationalsozialistischen Staatsführung.

Die meines Erachtens interessanteste Figur ist Arthur Ungewitter (1885 – 1955), von 1939 bis zum Ende des Regimes Präsident des Oberlandesgerichts. Von Gruenewaldt hat nicht wie im Fall Stadelmann Belege dafür finden können, dass Ungewitter „ein ideologisch überzeugter Nationalsozialist“ gewesen war. Gleichwohl erfüllte er als „extremer Opportunist und Karrierist“ alle Aufgaben zur Zufriedenheit Berlins und blieb bis zum Ende des Kriegs in seinem Amt.

Die vom Preisträger erstellte Kollektivbiographie der Richterschaft des OLG Frankfurt am Main ermöglicht uns Einblicke, die, obschon aus anderen Bereichen bekannt, immer wieder frappieren. Die Justizjuristen konnten allen Herren dienen. Die älteren Jahrgänge, rund 50% der Richter am OLG, taten Dienst in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Dass man als Jurist auch anders handeln können, zeigt ein Beispiel,

das der Preisträger anführt und das nicht unerwähnt bleiben soll. Als Roland Freisler, Staatssekretär im preußischen Justizministerium, Ende März 1933 anlässlich der Einsetzung des Sondergerichts in Frankfurt eine Rede hielt, widersprach ihm Senatspräsident Heinrich Heldmann. Heldmann, Jahrgang 1871, stand gewiss am Ende seiner Dienstzeit und hatte nicht mehr allzu viel zu verlieren. Gleichwohl ist er ein Beispiel dafür, dass man dem Regime und seiner Absicht, die Justiz zum bloßen Instrument der Staatsführung zu machen, entgegengetreten konnte.

Zur Geschichte des OLG Frankfurt gehören auch die Schicksale der beiden Oberlandesgerichtsräte Alexander Dreyer und Karl Weigert. Von den Nazis als Juden verfolgt, wurden die beiden Teilnehmer am Ersten Weltkrieg Ende 1935 in den Ruhestand versetzt beziehungsweise beurlaubt. Dreyer kam im November 1938 im KZ Buchenwald ums Leben, Weigert entzog sich der bevorstehenden Deportation im September 1942 durch Suizid.

Lassen Sie mich schließen mit einer Überlegung, die mir im Anschluss an die Darstellung von Gruenewaldts zentral scheint: Die Weigerung, diese Geschichten zu bearbeiten, hat nicht nur die Arbeit von Fritz Bauer so wichtig und so schwierig gemacht, da er in einem vielfach schrecklichen Umfeld operierte. Diese Weigerung und vielfach Blindheit traf und trifft teilweise bis heute aber auch die Normen, welche als Grundlagen für die NS-Verfahren dienten. Die juristische Elite teile mit weiten Teilen der deutschen Bevölkerung eine gewisse Blindheit, sich mit diesem Erbe kritisch zu befassen. Das ist eine Aufgabe, die uns bis heute beschäftigen sollte.

Der Fritz Bauer Studienpreis geht 2015 an Dr. Arthur von Gruenewaldt.



Ein Beitrag gegen das Vergessen

Dankesworte von Dr. Arthur von Gruenewaldt

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr verehrte Damen und Herren der Jury,
sehr geehrte Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und Politik,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Auszeichnung mit dem „Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“. Es ist mir eine besondere Ehre, den Preis zu erhalten.

An dieser Stelle möchte ich auch den Personen danken, ohne die die Entstehung meiner Untersuchung nicht möglich gewesen wäre: Mein erster und vornehmlicher Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Werner Schubert, der diese Untersuchung mit großer Umsicht betreut und wertvollen Anregungen unterstützt hat. Mein Blick auf die Zeit des Nationalsozialismus und die Probleme ihrer Aufarbeitung wäre ein anderer ohne die vielen Gespräche mit der Historikerin Frau Dr. Benigna von Krusenstjern. Dafür bin ich ihr sehr verbunden. Dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und seinem Präsidenten, Herrn Dr. Roman Poseck, danke ich für seine Unterstützung, den Zugang

zu unerschlossenen Quellen und für das Geleitwort zu meiner Arbeit. Dem Vorsitzenden Richter am OLG a. D., Herrn Dr. Georg Falk, gebührt besonderer Dank. Er hat die Entstehung meiner Arbeit begleitet, stand mir für viele Stunden der Diskussion zur Verfügung und hat mir wichtige Hinweise und weiterführende Ratschläge gegeben. Meiner Familie und meinen Freunden danke ich für ihr stetes Interesse, ihre Geduld, Motivation und Unterstützung. Besonderer Dank gebührt in diesem Zusammenhang meiner Mutter. Meine Untersuchung ist inhaltlich umfassend durch die Laudatio von Herrn Prof. Gross vorgestellt und gewürdigt worden. Herzlichen Dank dafür.

Am Anfang meiner Dissertation steht ein Zitat des Vizepräsidenten des OLG Frankfurt am Main von 1924 bis 1937, Heinrich Heldmann, über Adolf Hitler: *„Ich lehne ihn ab als Deutscher, denn er kennt die Freiheit nicht; ich lehne ihn ab als Jurist, denn er kennt das Recht nicht; ich lehne ihn ab als Christ, denn er kennt die Ewigkeit nicht.“* Eine bemerkenswerte Aussage, die den mutigen Vizepräsidenten des OLG kennzeichnet. Männer wie Heldmann bildeten aber die Ausnahme in dem dunkelsten Kapitel der deutschen Justizgeschichte. Ich komme daher in meiner Arbeit zu dem Fazit, dass auch am OLG Frankfurt am Main die Personalpolitik des NS-Regimes rigoros durchgesetzt wurde. Protest gegen Diskriminierung oder gar Schutz hatten weder die aus rassistischen Gründen verfolgten noch die als politisch unzuverlässig beurteilten Richter zu erwarten. So wie man im Frühjahr 1933 den Terror der Straße duldete, wurden in der Folgezeit alle vorgegebenen gesetzlichen Maßnahmen, auch wenn sie offensichtliches Unrecht waren, bewusst befolgt und ausgeführt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Justiz und auch der überwiegende Teil der Richterschaft des OLG Frankfurt am Main den Verhältnissen und Vorgaben der Diktatur unterordneten und damit das NS-System mittrugen. Ich hoffe, mit meiner Untersuchung einen kleinen Beitrag zu leisten zur Aufarbeitung des NS-Unrechts und gegen das Vergessen.

Die Untersuchung der hessischen Justizgeschichte wird durch ein Projekt des OLG Frankfurt am Main fortgesetzt, welches insbesondere die zivilrechtliche Rechtsprechung des OLG in der NS-Zeit und die Frage der personellen Kontinuität in der hessischen Justiz nach 1945 aufarbeitet.

Ich möchte meinen Dank mit einem Zitat Fritz Bauers schließen, welches nach wie vor Gültigkeit besitzt: „Leider ist es eine typisch deutsche Eigenschaft, den Gehorsam schlechthin für eine Tugend zu halten. Wir brauchen die Zivilcourage, ‚Nein‘ zu sagen.“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Jury:

CHRISTOPH FLÜGGE

Richter am Internationalen Strafgerichtshof
für das ehemalige Jugoslawien, Den Haag

PROF. DR. RAPHAEL GROSS

Direktor des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische
Geschichte und Kultur e.V. an der Universität Leipzig;
bis 2015 Direktor des Fritz Bauer Instituts,
Frankfurt am Main

WERNER KOEP-KERSTIN

Bundvorsitzender der Humanistischen
Union, Berlin

PROF. DR. BEATE RUDOLF

Direktorin des Deutschen Instituts für
Menschenrechte, Berlin

PROF. DR. GERHARD WERLE

Lehrstuhl für deutsches und internationales
Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische
Zeitgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung und PDF-Erstellung

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis

Titelbild: Stefan Moses, München

Stand

10/2015

Publikationsbestellung

www.bmjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1



Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

